

Gartenordnung

Stand 26.04.2015

Die Gartenordnung regelt die sichtbare kleingärtnerische Nutzung der Parzelle, das gemeinsame Miteinander, die gut nachbarliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Gartenordnung ist eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefasste, der Satzung entsprechende rechtliche Vereinbarung des Vereines.

Dem Vorstand obliegt es im Interesse aller Mitglieder, für die Einhaltung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Übergeordnete Gartenordnungen bleiben von dieser Gartenordnung unberührt.

I. Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung des gepachteten Kleingartens muss sowohl dem Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzungen in all ihrer Vielfalt und zur Erholung dienen. Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung im Sinne von § 1 des BKleingG sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen den Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

II. Gehölze

1. Im Kleingarten sind bevorzugt Obstbäume und -sträucher zu pflanzen. Hochwachsende und besonders ausladende Bäume, einschließlich Wallnussbäume, sind im Kleingarten nicht zulässig.

2. Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für
- hochstämmige Obstbäume 1,50m
 - Halbstämme und Buschbäume 1.00m
 - Spindelobst und Spalierobst, Sträucher und Hecken 0,50m

Äste und Zweige sowie Hecken dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten oder Wege hineinragen. Es gelten die Gesetze der Baumschutzverordnung Berlin.

3. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als 4m erreichen. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze im Kleingarten darf nicht mehr als 10m² betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten.

III. Umweltschützende Maßnahmen

1. Der Arten und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz.

2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.
3. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel ist verboten.
4. Gesunder Pflanzenabfall und anders kompostierfähiges Material muss grundsätzlich im Kleingarten kompostiert werden und darf nicht zur Abfuhr gegeben werden. Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Das Verbrennen (z.B. von Gartenabfällen) und das Jauchen ist ganzjährig verboten.

6. Die Parzelle ist stets frei von Abfall und Gerümpel zu halten. Der Unterpächter ist verpflichtet, den Weg vor seinen Kleingarten bis zur halben Breite ständig von Unkraut frei und sauber zu halten. Hausmüll ist nur in kleinen Beutel im Abfallbehälter am Müllplatz zu entsorgen.

7. Unterpächter, deren Lauben einen Wasseranschluss aufweisen, haben eine genehmigte abflusslose Abwassersammelgrube zu betreiben.

8. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Eine Gebäudeversicherung in Form einer Feuerpflichtversicherung ist gesetzliche Pflicht.

IV. Tierhaltung

1. Die – auch nur vorübergehende – Haltung von Nutztvieh und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Von Hunden verursachte Verschmutzungen sind durch die Halter der Tiere sofort zu beseitigen.

2. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig.

3. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung nur mit Zustimmung des Vorstandes und im Einvernehmen mit den angrenzenden Unterpächtern gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.

V. Ruhe und Ordnung

1. Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Parzellenummer gekennzeichnet sein.

2. Dem Vorstand der Kleingartenanlage obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz. Von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht ganzjährig Mittagsruhe. Die Anwendung von lärmzeugenden Gartengeräten ist nur werktags von 8 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr gestattet.

3. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen, sowie das Parken von PKW, Motorräder und Anhänger auf den Wegen der Kleingartenanlage und in den Kleingärten ist unzulässig. Über zwingend notwendige Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Das Abstellen von Fahrräder auf den Wegen ist untersagt.

4. Die Zugänglichkeit des Durchgangsweges für die Öffentlichkeit ist vom 1. April bis zum 31. Oktober in der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr zu gewährleisten.

5. Der Zugang zu den Elektroverteilerbauten ist nur einem vom Vorstand festgelegten Personenkreis gestattet.

6. Das Fußballspielen auf dem Vereinsplatz ist nicht gestattet.

7. Hausfeuerungsanlagen sind nicht zulässig.

VI. Fachberatung

1. Der Gartenfachberater der Kleingartenanlage gibt den Unterpächtern Hilfe und Anleitung für eine fachgerechte Durchführung der kleingärtnerischen Tätigkeit.

VII. Verstöße

1. Verstöße gegen diese Gartenordnung können zur schriftlichen Abmahnung führen. Wenn die Gründe für schriftliche Abmahnungen mit angemessener Fristsetzung nicht behoben oder unterlassen werden, stellt das eine Verletzung des Unterpachtvertrages dar. Das kann wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

Die vorliegende Gartenordnung ist für alle Unterpächter bindender Beschluss der Mitgliederversammlung in der jeweils aktualisierten Fassung.